

RS Lvwg 2015/10/28 LVwG- 2015/25/2324-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.10.2015

Index

90/02 Führerscheingesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6

FSG 1997 §37 Abs1

FSG 1997 §37 Abs4 Z1

FSG 1997 §1 Abs3

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das notwehrfähige Individualrechtsgut Leben bezieht sich auf jenes der in Notstand befindlichen Person und nicht etwa eines ihr gehörenden Tieres. Dieses fällt unter das Rechtsgut Vermögen. Wenn das Verenden dieses Tieres nicht die wirtschaftliche Lebensmöglichkeit seines Besitzers unmittelbar bedroht, liegt kein rechtfertigender Notstand vor.

Schlagworte

Lenken eines KFZ ohne gültige Lenkberechtigung; Holen von Medikamenten für Pferd, das unter Koliken leidet, kein Notstand iSd § 6 VStG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.25.2324.2

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at